

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/248 vom 29. Oktober 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_248](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_248)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/248 du 29 octobre 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/248 del 29 ottobre 2019

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweiskraft eines medizinischen Gutachtens. Verwertbarkeit von mangels genügender gesetzlicher Grundlage rechtswidrig erlangtem Observationsmaterial bejaht. Verneinung einer Addition von Arbeitsunfähigkeiten aus somatischer und psychiatrischer Sicht. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2019, IV 2017/248).

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien.

### **E. 5.2**

Der Staat bezahlt zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der (ehemalige) Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat eine Honorarnote über den Betrag von Fr. 5'642.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist im Verfahren IV 2012/62, welches mit einem Rückweisungsentscheid geendet hat, für ihre Aufwendungen entschädigt worden. Die im vorliegenden Verfahren festzusetzende Parteientschädigung bezieht sich somit nur auf den Vertretungsaufwand, der nach dem Rückweisungsentscheid vom 13. April 2015 angefallen ist. Der (ehemalige) Rechtsvertreter hatte die Beschwerdeführerin im Vorverfahren IV 2012/62 nicht vertreten, d.h. er hat die gesamten Akten studieren müssen. Das Aktenstudium ist im Vergleich mit einem durchschnittlichen IV-Rentenfall, in welchem praxismässig eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zugesprochen wird, überdurchschnittlich zeitintensiv gewesen, weil die IV-Anmeldung der Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt bereits über zehn Jahre zurückgelegen hat und weil Observationsmaterial in den Akten gelegen hat. Angesichts der Tatsache, dass nur ein Schriftenwechsel erfolgt ist, erscheint die vom (ehemaligen) Rechtsvertreter geforderte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'642.-- trotzdem als

übersetzt. Vielmehr erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin mit Fr. 3'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

### **E. 5.3**

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]).  
Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. Der Staat entschädigt die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 3'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.